



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise
- Neubekanntmachung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Januar 2021 die folgende erste Änderung der Anlage II vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 164/20 vom 22. Dezember 2020) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 22. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe "(Nds. GVBl. S. 368)," wird die Angabe " zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)," eingefügt.

Der Verweis in § 3 Nr. 1 nach Buchstabe c wird entsprechend geändert.

b) Der folgende neue Abs. 2 wird angefügt:

„Im Sinne eines weitergehenden Infektionsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission abweichende Bestimmungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 dahingehend treffen, dass ungeachtet der in Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektionsschutz Priorität eingeräumt werden kann. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

2. § 7 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Studierende können die Abschlussarbeit mit Anhängen in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.“

3. § 7 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegenstehen“ wird gestrichen.

4. Es wird folgender neuer § 9 aufgenommen:

“§9 Limitierter Freiversuch

- (1) Bis zu zwei im Wintersemester 2020/2021 unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund Rücktritts oder Versäumnisses gem. § 10 Abs. 1 RPO oder eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 10 Abs. 3 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Master-Arbeit gem. § 13 RPO.
- (3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet worden, wählt die*der Studierende auf Antrag an den Studierendenservice die beiden Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2021 zu stellen. Spätere Anträge werden berücksichtigt, wenn die*der Studierende die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wann für eine Prüfungsleistung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.”

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 164/20 vom 22. Dezember 2020) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 27. Januar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 06/21 vom 01. Februar 2021) bekannt.

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), können die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 92/20 vom 10. August 2020), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.
- (2) Im Sinne eines weitergehenden Infektionsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission abweichende Bestimmungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 dahingehend treffen, dass ungeachtet der in Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektionsschutz Priorität eingeräumt werden kann. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und ggf. der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen
 - a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
 - b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
 - c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen

sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der Fassung vom 23. September 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

- d) in einer Kombination von lit. a bis lit. c.

durchgeführt werden. Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach lit. d sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden "Audio- und Videoübertragung"). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit. b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
- b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
 - aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
 - bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
- c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
 - aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
 - bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio-

und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

- cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
- dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessent*innen vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
 - dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (gem. § 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</p> <p>Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangslösungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
2.	Mündliche Prüfung (gem. § 7 Abs. 4 RPO)	<p>Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Master-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.</p>

3.	Referat (gem. § 7 Abs. 5 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2 entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten. Ausgenommen von der alternativen Prüfungsdurchführung sind Prüfungen im Masterstudiengang Auditing, die auf das Wirtschaftsprüferexamen angerechnet werden sollen, soweit diese alternative Prüfungsdurchführung der Anrechnung entgegenstehen.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2021/22, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Master-Arbeit (gem. § 7 Abs. 12 Satz 1 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Studierende können die Abschlussarbeit mit Anhängen in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 7 Abs. 12 Satz 2 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellten Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO enthalten.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 10 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 7a RPO bleiben unberührt.

§ 9 Limitierter Freiversuch

- (1) Bis zu zwei im Wintersemester 2020/2021 unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund Rücktritts oder Versäumnisses gem. § 10 Abs. 1 RPO oder eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 10 Abs. 3 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Master-Arbeit gem. § 13 RPO.
- (3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet worden, wählt die*der Studierende auf Antrag an den Studierendenservice die beiden Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2021 zu stellen. Spätere Anträge werden berücksichtigt, wenn die*der Studierende die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wann für eine Prüfungsleistung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.

